

## Legale «Kinderarbeit»

**Der Begriff Kinderarbeit ist sehr negativ besetzt, da er mit Ausbeutung verbunden wird. Kinder und Jugendliche dürfen aber durchaus arbeiten und Geld verdienen, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten sind.**

Bei «Kinderarbeit» denkt man zunächst an Arbeiten in Textilfabriken oder an Diamanten schürfende Minenarbeiter. Diese Kinder werden in der Regel zur Arbeit gezwungen. Es gibt aber auch diejenigen, die gerne ihr Taschengeld aufbessern, indem sie das tun, was Mutter und Vater «Arbeit» nennen. Die Mitarbeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb während der Sommerferien kann ein solches Beispiel sein. Doch was sagt der Gesetzgeber zu diesem Wunsch?

Es ist klar, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Machtgefälle besteht. Das Arbeitsrecht ist deshalb sehr umfassend geregelt. Dies dient vor allem dem Schutz des Arbeitnehmers als schwächerer Partei. Wo es um minderjährige Arbeitnehmer geht, sieht das Gesetz eine zusätzliche Schutzbedürf-



Kinder an «legalen» Arbeit. Bild: Pixabay.com

tigkeit. Im Vordergrund stehen diesbezüglich das Arbeitsgesetz (ArG) bzw. die dazugehörige Verordnung Nr. 5 (VO 5). Will nun ein Kind bzw. ein Jugendlicher (nachfolgend und im Gesetz nur noch «Jugendlicher») einer Arbeit nachgehen, schliesst er einen Vertrag mit dem Arbeitgeber ab.

Weil Jugendliche gemäss Zivilgesetzbuch nicht handlungsfähig sind, benötigen sie zum Abschluss die Zustimmung der Eltern oder eines Beistandes.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Doch gibt es Ausnahmen. Jugendliche ab 13 Jahren dürfen zum Beispiel «leichte Arbeiten» ausführen. Auch dürfen Jugendliche unter 15 Jahren für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken tätig sein, allerdings muss dies der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden. Ein wichtiger Grundsatz ist, dass die Schule gegenüber der Arbeit immer

Vorrang hat. Die Beschäftigung von Jugendlichen darf weder den Schulbesuch oder die Leistung beeinträchtigen, noch dürfen negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die physische und psychische Entwicklung des Jugendlichen auftreten.

Das Gesetz trägt dem insbesondere mit der restriktiven Regelung der zulässigen Arbeitszeiten Rechnung. So dürfen Jugendliche unter 13 Jahren maximal drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche arbeiten. Ab 13 Jahren darf zusätzlich während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Es ist strikt verboten, Jugendliche für die Bedienung von Gästen in Unterhaltungsbetrieben wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben zu beschäftigen.

Auch dürfen Jugendliche nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden. Das ist dem Umstand geschuldet, dass bei Jugendlichen das Bewusstsein für die Erkennung, Einschätzung und den Umgang mit Gefahren noch nicht gleich ausgeprägt ist wie bei einem Erwachsenen.

«Ein wichtiger Grundsatz ist, dass die Schule gegenüber der Arbeit immer Vorrang hat.»

Schliesslich gilt es, zu beachten, dass das Arbeitsgesetz bzw. dessen Verordnungen und somit die obigen Ausführungen für bestimmte Branchen und auf reinen Familienbetrieben nicht anwendbar sind. Auf «reinen» Familienbetrieben dürfen Nachkommen ohne Altersbegrenzung arbeiten (Art. 4 Abs. 3 ArG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO 5 zum ArG). In der Landwirtschaft müssen die Regelungen in den kantonalen Normalarbeitsverträgen beachtet werden. ■

Thomas Gysin, MLaw,  
Niklaus Rechtsanwälte,  
Dübendorf

